BEBAUUNGSPLAN „SAUERMILCH" RECHTS DEM BALTERSBACHERWEG 1. BAUABSCHNITT

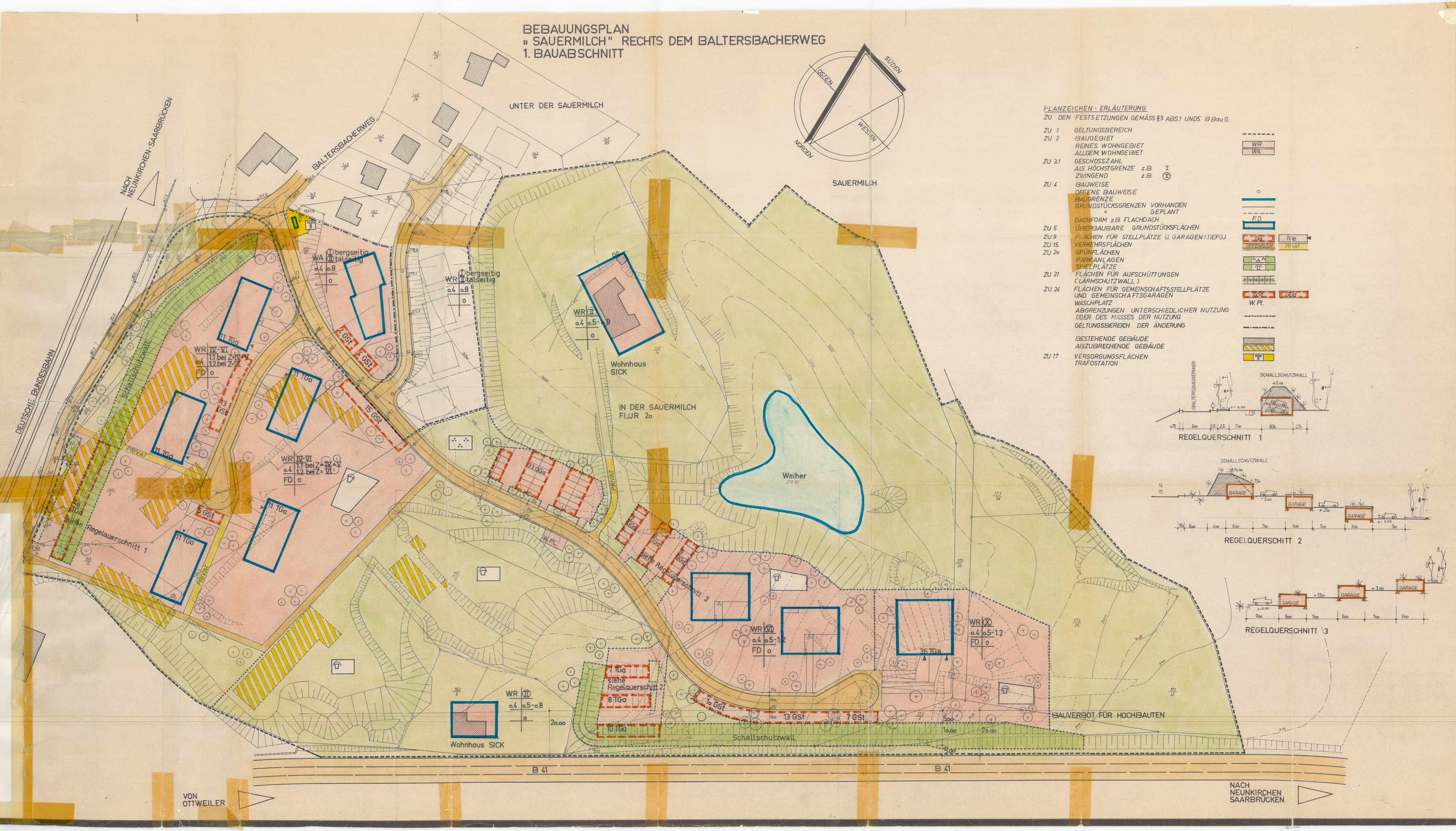

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG
ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 5 BBauG.

ZU 1	GELTUNGSBEREICH	
ZU 2	BAUGEBIET	
	REINES WOHNGEBIET	WR
	ALLGEM. WOHNGEBIET	WA
ZU 3.1	GESCHOSSZAHL	
	ALS HÖCHSTGRENZE z.B.	I
	ZWINGEND z.B.	(I)
ZU 4	BAUWEISE	
	OFFENE BAUWEISE	o
	BAUGRENZE	
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN	
	" GEPLANT	
	DACHFORM z.B. FLACHDACH	F.D.
ZU 5	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
ZU 9	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN (TIEFG.)	Ga. TGa.
ZU 15	VERKEHRSFLÄCHEN	OFFENTLICH PRIVAT
ZU 26	GRÜNFLÄCHEN	
	PARKANLAGEN	
	SPIELPLÄTZE	
ZU 21	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL)	
ZU 24	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GST. TGST.
	WASCHPLATZ	W.Pl.
	ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASSES DER NUTZUNG	
	GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG	
	BESTEHENDE GEBÄUDE	
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE	
ZU 17	VERSORGUNGSFLÄCHEN TRAFOSTATION	TR

REGELQUERSCHNITT 1

REGELQUERSCHNITT 2

REGELQUERSCHNITT 3

KREISSTADT OTTWEILER
BEBAUUNGSPLAN „SAUERMILCH"
SEITLICH DEM BALTERSBACHER-WEG

2. BAUABSCHNITT MST. 1:500
TEILÄNDERUNG 1. BAUABSCHNITT

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 10 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Ottweiler (Saar) am 24. 4. 1972 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte durch das Architekturbüro Lore Volker, Dipl.-Ing., Neunkirchen (Saar).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich		siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung		
2.1	Baugebiet	WA	(reines Wohngebiet) gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO
2.1.1	ausnahmsweise zul. Anlagen		entfällt
2.2	Baugebiet	WA	(allgem. Wohngebiet) gemäß § 4 BauNVO
2.2.1	zulässige Anlagen		siehe Plan
2.2.2	ausnahmsweise zul. Anlagen		entfällt
3	Maß der baulichen Nutzung		
3.1	Zahl der Vollgeschosse		siehe Plan
3.2	Grundflächenzahl		II Plan
3.3	Geschoßflächenzahl		entfällt
3.4	Baumassenzahl		entfällt
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen		nach Bauwunsch
4	Bauweise		offen
5	überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen		siehe Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen		entfällt
7	Mindestgröße der Baugrundstücke		entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen		nach Einwesung
9	Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken		siehe Plan
10	Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken		siehe Plan
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Fläche		entfällt
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Zwecken dienen und deren Lage durch besondere städtebauliche Gründe, insbesondere den Verkehr, bestimmt sind		entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung		entfällt
15	Verkehrsflächen		siehe Plan
18	Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der anzuschließenden Grundstücke an die Verkehrsflächen		(Straßenhöhen nach Straßenprojekt)
			siehe Plan
18	Führung für oberirdische Versorgungsanlagen und -leitungen		entfällt
19	Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen		entfällt
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe		siehe Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen		siehe Plan
22	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft		entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche		entfällt
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen		siehe Plan
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die der Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb einer angemessenen räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind		entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung		entfällt
27	Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen		Bäumanpflanzung im Bereich der Schutzwalle
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern		entfällt

Aufgehoben von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 635).
.....

Aufhebung von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Boden- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 635).
..... entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4	Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

1	Landschaftsschutzgebiet	
2	.....	entfällt

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 19. Jan. 1973 bis einschl. 19. Feb. 1973

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung durch den Stadtrat der Stadt Ottweiler (Saar) am 20. März 1973 beschlossen.

Ottweiler (Saar), den 23. März 1973
Der Bürgermeister
(Bürgermeister)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 2. JULI 1973
SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
EM 1-55 K/13
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
Im Auftrag:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 2. August 1973 ortsüblich bekannt gemacht.

Ottweiler (Saar), den 2. August 1973
Der Bürgermeister

Bebauungsplan
„SAUERMILCH" seitlich dem Baltersbacherweg
II. B.A.
und Teiländerung I. B.A.